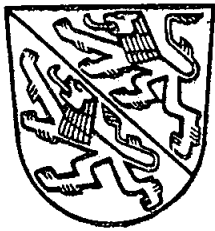


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 19. Mai 1987

Nr. 790

Gemeinde Tägerwilen
Baulinienplan Weier, Genehmigungsgesuch

- A) Mit Schreiben vom 24. März 1987 ersucht der Gemeinderat Tägerwilen um die Genehmigung des Baulinienplans Weier.

Die öffentliche Auflage fand vom 18. November bis 17. Dezember 1985 statt. Sie wurde im Amtsblatt (Nr. 46) publiziert. Gegen die Baulinie sind keine Einsprachen hängig, noch wurde das fakultative Referendum ergriffen. Ebenfalls sind beim Baudepartement keine Rekurse eingegangen, so dass der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegensteht.

- B) Mit der überarbeiteten Ortsplanung wurden die Doppelhäuser am Emmishofer-Weier neu der Reserve-Wohnzone zugewiesen. Weil die Häuserzeile östlich der Weierstrasse aber den gesetzlichen Gewässerabstand von 30 m auf der gesamten Länge unterschreitet, hat der Gemeinderat Baulinien erlassen. Dabei sind für Hochbauten die Fassadenfluchten der bestehenden Gebäude für den Abstand massgebend. Für Anlagen wird zusätzlich ein Baubereich zwischen den Häusern und dem Weier freigegeben. Dieser ist durch die Baulinie für Anlagen auf 28 m, ab Strassengrenze gemessen, begrenzt.

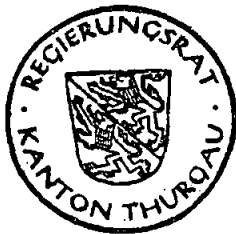
Diese beiden Baulinien sind zweckmässig; sie ermöglichen die Nutzung dieser Bauparzellen ohne

dauernde Ausnahmeregelungen. Aus kantonaler Sicht steht der Genehmigung dieses Baulinienplanes auch in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Tägerwilen beschlossene Baulinienplan Weier (Plan Nr. 7) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeindeammannamt Tägerwilen, 8274 Tägerwilen, unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Meurer'.